



Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Bericht der: Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission
vom: 29. Mai 2013
zur Vorlage Nr.: [2013-020](#)
Titel: **Revision des Staatsvertrags zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über das Universitäts-Kinderspital beider Basel (Kinderspitalvertrag)**
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Bericht der Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission an den Landrat

Revision des Staatsvertrags zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über das Universitäts-Kinderspital beider Basel (Kinderspitalvertrag)

Vom 29. Mai 2013

1. Ausgangslage

Der seit 1998 bestehende Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über das Universitätskinderspital beider Basel (UKBB) muss revidiert werden. Die Baselbieter Regierung hat am 15. Januar 2013 einen entsprechenden Staatsvertrag vorgelegt, der federführend von der Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission vorberaten wurde. Die Finanzkommission (FIK) und die Personalkommission (PLK) wurden mit einem Mitbericht beauftragt.

Im April 2011 wurden die bisherigen drei Standorte des Kinderspitals beider Basel im neuen Gebäude des UKBB an der Spitalstrasse, Basel, zusammengeführt. Seit Anfang 2012 ist das UKBB eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt.

Gleichzeitig trat mit der Änderung des Krankenversicherungsgesetzes die neue Spitalfinanzierung in Kraft, wodurch die Rahmenbedingungen der Spitäler grundsätzlich verändert wurden. Diese Erneuerungen machten entsprechende Anpassungen des Staatsvertrags nötig, wobei die etablierte Organisationsform sowie die geltenden Bestimmungen über das Personal nicht tangiert sind. Es handelt sich somit nicht um eine umfassende Revision, sondern lediglich eine Anpassung an die neuen Rahmenbedingungen.

Der Staatsvertrag wurde in Folge der Vernehmlassung in zwei wesentlichen Punkten angepasst: Mit der Übertragung des Neubaus und des Baurechts wird das UKBB mit einer Eigenkapitalquote von 35% ausgestattet. Zudem wurden die Bestimmungen zur Ausfinanzierung der Pensionskassenanschlüsse des UKBB bei der Basellandschaftliche Pensionskasse (BLPK) und der Pensionskasse Basel-Stadt (PKBS) durch die beiden Trägerkantone präzisiert.

2. Kommissionsberatung

2.1 Organisatorisches

Die Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission hat das Geschäft an ihren Sitzungen vom 8. sowie 15. März 2013 beraten und am 24. Mai 2013 Beschluss gefasst. Anwesend waren jeweils VGD-Generalsekretär Olivier Kungler und, an den ersten beiden Sitzungen, Regierungsrat Adrian Ballmer. Als Experten geladen waren Kantonsarzt Dominik Schorr (8. März) und Spitalcontroller Andrea Primosig (15. März). Die letzte Sitzung fand im Beisein von Marc Joset als Präsident der mitberichtenden FIK statt.

2.2. Ausführungen der VGD

Die Kommission wurde von der Direktion ausreichend dokumentiert und beraten. Zusätzlich zu den unter Punkt 1 ausgeführten Rahmenbedingungen der Revision wurde insbesondere auf das weitere Vorgehen verwiesen. Hier wurde festgehalten, dass auf die Vertragsgenehmigung der Parlamente eine (jährliche) Erneuerung der Leistungsvereinbarungen erfolgt. Anschliessend kommt es zur Rechtsübertragung (Bauten, Eröffnungsbilanz, Eigenkapitalisierung).

Bei der beruflichen Vorsorge ist das UKBB in der Auswahl seiner Pensionskasse frei. Die Absichten des Verwaltungsrats hierzu sind nicht bekannt.

2.3 Beratung in der Kommission

Beim vorliegenden Staatsvertrag handelt es sich um einen mit Kanton Basel-Stadt ausgehandelten Kompromiss, der vom Landrat nur genehmigt oder zurückgewiesen, nicht jedoch geändert werden kann. Im Folgenden werden die wesentlichen im Verlauf der drei Sitzungen behandelten Fragen zusammengefasst.

2.3.1 Eigenkapital

Mit der Eigenkapitalausstattung hat sich vorrangig die Finanzkommission befasst (siehe beiliegender Mitbericht). Dennoch kam dieser Punkt auch in der Beratung der VGK ausgiebig zur Sprache:

§ 15 Zur Erfüllung seiner Aufgaben gewähren die Trägerkantone dem UKBB ein Dotationskapital.

² Das UKBB verfügt über eine angemessene Eigenkapitalquote

Wie Regierungsrat Adrian Ballmer ausführte, ist die Basellbieter Regierung mit dem erzielten Ergebnis nicht in allen Punkten zufrieden. Dies betrifft insbesondere die Höhe der Eigenkapitalquote. Baselland stellte sich auf den Standpunkt, dass für das UKBB kein Eigenkapital nötig gewesen wäre, da die Kantone bereits als Träger haften. Basel-Stadt wiederum hat seine Spitäler grosszügig alimentiert, weswegen sie für eine noch höhere Quote plädierten. Die 35% entsprechen dem ausgehandelten Kompromiss und sind, wie in Abs. 2 festgehalten, als angemessen zu betrachten. Das UKBB erhält ein bestehendes Gebäude, muss die Kantone aber dafür in der Höhe des Verkehrswerts von 187 Mio. Franken entschädigen. Abzüglich der Eigenkapitalquote verringert sich die Schuld nun auf 65%, für deren Rückzahlung der UKBB Kapital auf dem Markt aufnehmen und verzinsen muss.

Anstatt einer stufenweisen Erhöhung, wie noch in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagen, soll in der Bilanz des UKBB die Eigenkapitalquote nun gleich mit Wirksamkeit des Staatsvertrages erreicht werden. Dazu erhält das Spital eine Dotationskapitaleinlage von 30.5 Millionen vom Kanton Baselland (und ebenso viel von Basel-Stadt). Diese kann sich mit den Erträgen, Aufwendungen, Beteiligung oder zusätzlichen Darlehen verändern. Es braucht die Zustimmung der beiden Parlamente, soll a) die Eigenkapitalquote durch Zuschuss der Kantone erhöht werden, und b), wenn das UKBB Beteiligungen erwirbt oder es zu Verpfändungen kommt, die über das Eigenkapital hinausgehen.

2.3.2 Die Rolle des Landrats

Von einem Kommissionsmitglied wurde besorgt festgehalten, dass nach Abschluss des Geschäfts der Landrat zum UKBB nichts mehr zu sagen habe. Unter Verweis auf § 24 des Staatsvertrages werden zudem neu alle hoheitlichen Aufgaben Basel-Stadt zufallen und die anderen Trägerkantone nur noch konsultiert.

Dominik Schorr relativierte diese Sicht und wies darauf hin, dass für den Standortkanton immer auch zusätzliche Pflichten anfielen: Vorlagen für den Leistungsauftrag, Vorarbeiten für den Jahresbericht, gesundheitspolizeiliche Aufsicht etc. Ebenfalls Erwähnung fand der Aspekt des Datenschutzes, der aufgrund des Rechtsitzes des UKBB nach basel-städtischen Richtlinien zu erfolgen habe.

Regierungsrat Adrian Ballmer machte darauf aufmerksam, dass es bei einer Ausgliederung üblich sei, dem Verwaltungsrat der Unternehmung entsprechenden Freiraum zu geben. Es sei nicht möglich, auszugliedern und gleichzeitig mitzureden. Weiter liegt es in der Kompetenz der Regierung, Staatsverträge auszuhandeln. Das Parlament hat jedoch mit der Oberaufsicht via IGPK eine wichtige Funktion inne, indem es Kritik äussern kann, die in der Regel auch aufgenommen wird. Weiter hat die IGPK die

Aufgabe zu prüfen, ob sich das Unternehmen "auf Kurs" befindet, der Staatsvertrag eingehalten wird und die Rahmenbedingungen stimmen.

Ergänzend wurde von einem Kommissionsmitglied darauf hingewiesen, dass die Zusammensetzung IGPK zwischen den Kantonen nicht kohärent gelöst sei. Dieses Problem ist jedoch erkannt.

2.3.3 Tarife

Um das partnerschaftliche Zusammenspiel zwischen den beiden Kantonen ging es auch beim Thema Tariffestsetzung. Hier wurde moniert, dass Basel-Stadt als Standortkanton über die Tarife entscheidet. Bekanntlich sind diese dort aber eher höher als im Partnerkanton.

Aus Sicht der Direktion sind vom Kanton Basel-Stadt festgelegte einheitliche Tarife sinnvoll. Der Regierungsrat genehmigt zwar die Tarife, ausgehandelt werden sie aber durch die Vertragsparteien, d.h. Spital und Krankenversicherer. Letztere haben wie der Kanton ein Interesse daran, dass die Fallpauschalen nicht zu hoch angesetzt sind. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass es bei der Tariffrage zu Problemen zwischen BL und BS kommt.

2.3.4 Kenntnisnahme der Mitberichte

Zur Behandlung des Staatsvertrages gehörte auch die Kenntnisnahme der von der FIK und der PLK erarbeiteten Mitberichte. Die Personalkommission gab darin eine Einschätzung zu § 27 des Kinderspitalvertrags und einem möglichen oder befürchteten Pensionskassenwechsel des UKBB ab. FIK-Präsident Marc Joset erstattete zu den buchhalterischen und finanziellen Folgen des Staatsvertrags mündlich Bericht. Beide Meinungen flossen in die Beratung der VGK ein und ermöglichten so eine umfassende Beurteilung des Gegenstands.

3. Antrag

://: Die Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission beantragt einstimmig Zustimmung zur Revision des Staatsvertrages zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über das UKBB.

://: Die Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission beantragt einstimmig Zustimmung zum geänderten Spitalgesetz.

Arlesheim, 29. Mai 2013

Für die Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission

*Peter Brodbeck
Präsident*

Beilage:

- Mitbericht der Finanzkommission
- Mitbericht der Personalkommission
- Landratsbeschluss (von der VGK redaktionell bereinigt)



Mitbericht der Finanzkommission an den Landrat

Revision des Staatsvertrages zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über das Universitäts-Kinderspital beider Basel (Kinderspitalvertrag) vom 16. Februar 1998; Partnerschaftliches Geschäft

Vom 5. Juni 2013

1. Ausgangslage

Die Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission des Landrates berät den neuen Kinderspitalvertrag und möchte in diesem Zusammenhang von der Finanzkommission die folgenden zwei Punkte behandeln lassen:

- Buchhalterische Abwicklung der Übertragung bzw. der Veräusserung des Neubaus UKBB
- § 26 des Staatsvertrags (Rechtsübertragung), im Speziellen die Eigenkapitalquote von 35 %.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Finanzkommission hat sich an der Sitzung vom 22. Mai 2013 mit der Vorlage befasst. Herr Olivier Kungler, Generalsekretär VGD und Herr Andrea Primosig, Spitalcontroller im Generalsekretariat der VGD, haben in die Vorlage eingeführt.

2.2. Vorstellen der Vorlage

Der Neubau des UKBB wurde Anfang 2011 in Betrieb genommen. Bisher mietete das UKBB den Neubau. Bei allfälligen baulichen Anpassungen muss daher der Umweg über die Trägerkantone als Vermieter vorgenommen werden. Um dem UKBB einen höheren Handlungsspielraum und mehr Flexibilität zu gewähren, wird ihm neu die Spital-Immobilie zusammen mit dem Baurecht übertragen.

Im Kanton Basel-Landschaft wurde der Neubau UKBB hauptsächlich aus dem «Fonds für regionale Infrastrukturvorhaben» vorfinanziert. Der Übertrag des Gebäudes in das Eigentum des UKBB soll zum einen Teil über eine Sacheinlage in das Dotationskapital und zu einem weiteren Teil über einen Barverkauf vollzogen werden. Nach der Aktivierung der Beteiligung am Dotationskapital des UKBB soll der Restbetrag bis zum Veräusserungswert (Anteil BL) über einen Barverkauf abgewickelt werden. Diese Verbuchung wird dem ausserordentlichen Ertrag des Fonds für regionale Infrastrukturvorhaben gutgeschrieben und als flüssige Mittel vereinnahmt.

Die Regierungen der beiden Trägerkantone haben beschlossen, die Eigenkapitalquote gemäss § 26 Abs. 4

des Staatsvertrages per Wirksamkeit des Staatsvertrages auf 35 % festzulegen. Damit wird der Neubau des UKBB als Sacheinlage zu Eigenkapital in dem Umfang übertragen, dass in der Bilanz des UKBB eine Eigenkapitalquote von 35 % erreicht wird.

2.3. Beratung der Kommission

Die Vorlage gab in der Finanzkommission zu keiner Diskussion Anlass. Es wurden einige Verständnisfragen gestellt.

Eine Frage betraf die Höhe des Beteiligungswertes des Dotationskapitals. Hier konnte Andrea Primosig klärend antworten: Das effektive Eigenkapital (Anteil BL) beträgt 30.05 Millionen Franken. Dazu kommen 2.05 Millionen Franken Sonderrückstellung für die Umstellung der Rechnungslegung auf SWISS GAAP FER. Daher hat der Kanton insgesamt 32.1 Millionen Franken zu zahlen.

Eine weitere Frage war, ob Alternativen geprüft wurden, was den Mechanismus der finanziellen Abwicklung betrifft. Dies wurde von der Verwaltung verneint. Ein Kommissionsmitglied bemerkte darauf, dass es grundsätzlich gegen die Auflösung von stillen Reserven sei.

Fragen gab es auch zur Höhe der Eigenkapitalquote von 35 %. Diese ist das Ergebnis eines politischen Kompromisses zwischen den beiden Trägerkantonen.

3. Antrag der Finanzkommission

://: Die Finanzkommission ist mit § 26 des Kinderspitalvertrags, wie er von den Trägerkantonen ausgearbeitet worden ist, einstimmig, mit 11:0 Stimmen, einverstanden.

Binningen, 5. Juni 2013

Namens der Finanzkommission

Der Präsident:

Marc Joset



Mitbericht der Personalkommission an den Landrat

Revision des Staatsvertrages zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über das Universitätskinderspital beider Basel (Kinderspitalvertrag) vom 16. Februar 1998

Vom 26. April 2013

1. Ausgangslage

Die Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission des Landrates berät den neuen Kinderspitalvertrag und möchte in diesem Zusammenhang das Thema «Berufliche Vorsorge» von der Personalkommission behandeln lassen. Der Mitbericht beschränkt sich auf Aussagen zu § 27 «Berufliche Vorsorge» des Kinderspitalvertrags.

2. Beratungen in der Personalkommission

2.1 Organisatorisches

Die Vorlage wurde der Personalkommission an der Sitzung vom 8. April 2013 durch Herrn Andrea Primosig, Spitalcontrolling VGD, vorgestellt. An der Sitzung vom 22. April 2013 diskutierte die Kommission in Anwesenheit von Regierungsrat A. Ballmer die Vorlage und fasste Beschluss.

2.2 Vorstellen der Vorlage

Die Trägerkantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt nehmen für das Universitäts-Kinderspital (UKBB), respektive dessen Mitarbeitenden, welche in der Basellandschaftlichen Pensionskasse (BLPK) oder in der Pensionskasse Basel-Stadt (PKBS) versichert sind, eine Garantieverpflichtung in den Staatsvertrag auf. Es handelt sich dabei um eine Ausfinanzierungspflicht, welche die Trägerkantone zu gleichen Teilen übernehmen. Diese Ausfinanzierungspflicht ist nötig, weil sich die BLPK in Unterdeckung befindet und per 1.1.2014 ausfinanziert werden muss. In Unterdeckung befindet sich auch die PKBS.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass das UKBB im Rahmen des Kollektivvertrags über den Anschluss an eine Vorsorgeeinrichtung entscheiden kann. Das UKBB kann deshalb prüfen, ob es den Anschluss in der BLPK beibehalten oder einen Wechsel in eine andere Vorsorgeeinrichtung in Erwägung ziehen will.

Betreffend Ausfinanzierungsmodalitäten müssen UKBB und BLPK vertraglich vereinbaren, welche Anteile vom Arbeitgeber und welche von den Arbeitnehmenden zu übernehmen sind. Per Ende 2012 betrug der auszufinanzierende Betrag in der BLPK 51.3 Millionen. Davon betreffen 35.2 Millionen Franken die Deckungslücke.

2.3 Beratungen in der Kommission

Zu Diskussionen Anlass gab an sich nur die Garantieverpflichtung der Trägerkantone, respektive die im Staatsvertrag festgehaltene Ausfinanzierungspflicht der beiden Kantone. Dabei stellt sich vor allem die Frage, was geschehen würde, wenn das UKBB kurz nach der Ausfinanzierung zu einer anderen Vorsorgeeinrichtung wechseln würde.

Mit der Revision des Pensionskassengesetzes wird im § 12 ein Absatz 3 eingefügt, in welchem festgehalten ist, dass Arbeitgebende, die nach der Ausfinanzierung durch den Kanton die BLPK verlassen, den gemäss Absatz 2, lit b - d des gleichen Absatzes geleisteten Betrag zurückerstatten müssen. Der zurückzuerstattende Betrag vermindert sich pro Kalenderjahr um einen Zwanzigstel seines Anfangsbetrags, so dass nach 20 Jahren kein Betrag mehr geschuldet ist.

Diese neue Regelung im Pensionskassengesetz bedeutet, dass das UKBB (wie andere angeschlossene Organisationen) bei einem Austritt aus der BLPK den Trägerkantonen gegenüber gemäss den gesetzlichen Bestimmungen rückerstattungspflichtig ist.

Diese neue Bestimmung im Pensionskassengesetz führt dazu, dass §27 des Kinderspitalvertrags zugestimmt werden kann.

3. Antrag der Personalkommission

://: Die Personalkommission ist mit § 27 (Berufliche Vorsorge) des Kinderspitalvertrags, wie er von den Trägerkantonen ausgearbeitet worden ist, einstimmig einverstanden.

Birsfelden, 26. April 2013

*Für die Personalkommission,
Regula Meschberger, Präsidentin*

Entwurf

(von der VGK redaktionell bereinigt)

Landratsbeschluss betreffend Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB)

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Der Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über das Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB) vom wird genehmigt. *(Dieser Beschluss untersteht dem obligatorischen Referendum gemäss § 30 Buchstabe b. Kantonsverfassung (KV), evt. dem fakultativen Referendum gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe c. KV)*
2. Der Fonds für regionale Infrastrukturvorhaben (P9010) wird um die durch die Veräusserung des UKBB Gebäudes erwirkten ausserordentlichen Erträge in der Höhe von CHF 58.45 Mio. reduziert (Geschäftsperiode 2013).
3. Der Landrat nimmt Kenntnis von der Zuweisung von CHF 58.45 Mio. zugunsten der Erfolgsrechnung (Geschäftsperiode 2013).

Liestal,

Im Namen des Landrates:

Der Präsident

Der Landschreiber: